

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 13.03.2017, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 18.46 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Bernd Kieser

Herr Uwe Schmitt

Herr Michael Till

Vertretung für Herrn Wolfram Gothe

SPD

Herr Hans Hufnagel

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Vertretung für Herrn Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Sonstige Teilnehmer

Frau Dr. Eva Franz

Herr Reiner Haas

Herr Christian Stohl

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

Herr Maurizio Teske

Herr Wolfram Gothe

Herr Christian Mildemberger

Herr Hans Zelt

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 02.03.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Zu Beginn der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt verkündet Bürgermeister Dr. Ralf Göck, dass der TOP 7, Neubau des Gemeindewohnhauses Rohrhofer Str. 34 – Vergabe der Markisen –, abgesetzt wird, weil die Angebote der Anbieter in der öffentlichen Ausschreibung deutlich günstiger ausgefallen seien, als noch vorher und somit in seine Kompetenz übergehen können.

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines 1,20 m bzw. 2,00 m hohen Zaunes als Einfriedung

Baugrundstück: Flst. Nr. 3256: Meisenstr. 5
2017-0025

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch mit der Maßgabe erteilt, dass dem beabsichtigten Sichtschutzzaun im vorderen Grundstücksbereich von 1,20 m entsprochen wird sowie im seitlichen Bereich zum Sperberweg mit einer Höhe von 1,80 m (anstatt den beantragten 2,0 m Höhe).

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12
dagegen	1
Enthaltungen	0

Bauherren: Schneider Martina und Peter, Brühl

Die Eheleute Schneider planen die Erneuerung eines Sichtschutzzaunes auf dem Eckgrundstück Meisenstr. 5 (Flst.Nr. 3256). Dabei beantragen die Grundstückseigentümer einen Zaun von 1,20 m Höhe (ca. 5 m im vorderen Bereich des Grundstücks) und von 2,00 m Höhe (über eine Länge von ca. 30 m als Sichtschutz am seitlichen Teil des Grundstücks zum Sperberweg, der dort als Fußweg genutzt wird) und stellen in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Die Bauherren begründen den Antrag mit einem 2 m hohen Zaun als Schutz vor vorbei laufenden Fußgängern, weil sie im Besitz zweier sich häufig im Garten aufhaltender Hunde sind.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzingerweg Äcker“ aus dem Jahre 1968. Demnach darf die Gesamthöhe der seitlichen und hinteren Einfriedungen das Maß von 1,20 m, die Gesamthöhe der

Einfriedungen an den Erschließungsstraßen das Maß von 0,80 m nicht überschreiten.

Zum Vergleich:

1. Bei den beiden Baugebieten „Bäumelweg Nord“ und „Schütte-Lanz“ wurden im B-Plan im Bereich von Eckgrundstücken Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m für zulässig erklärt.
2. In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 13.04.2015 wurde auf dem Grundstück Adlerstr. 3 einer über eine Länge von 19 m beantragten Gabionenzaunhöhe von 2,0 m nur mit einer Höhe von 1,80 m entsprochen. Das Grundstück Adlerstr. 3 liegt im selben B-Plangebiet wie die Meisenstr. 5.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Zaunhöhe von 1,20 m Höhe (ca. 5 m im vorderen Bereich des Grundstücks) und von 1,80 m Höhe (über eine Länge von ca. 30 m am seitlichen Grundstück zum Sperberweg) sieht die Gemeindeverwaltung als vertretbar an.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber eröffnet die Diskussion und schließt sich im Namen seiner Fraktion dem Verwaltungsvorschlag an. Auch Gemeinderat Roland Schnepf befürwortet seitens seiner Fraktion die Beschlussvorlage.

Gemeinderat Peter Frank trifft die Aussage, dem Bauvorhaben zuzustimmen wenn die Begrünung erhalten bleibt, und tritt eine kleine Diskussion zum Wegfall der Begrünung in solchen Fällen und dem Appell die Begrünung zu erhalten los.

Als Ergebnis der Diskussion lässt Bürgermeister Dr. Ralf Göck über die Beschlussvorlage abstimmen. Der Bauherr wird gebeten, die bisherige Begrünung des Anwesens ggfs. zu erhalten.

TOP: 2 öffentlich

Wohnhausanbau im Erdgeschoss und Dachgeschossausbau mit Errichtung von 2 Gauben

Baugrundstück: Flst. Nr. 2365, Brühler Str. 43

2017-0023

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Higel Peter, Oftersheim

Der Bauherr beantragt den Umbau des 2-Familienwohnhauses auf dem Grundstück Brühler Straße 43 (Flst.Nr. 2365). Die Umbauplanungen umfassen folgende Änderungen:

- Anbau im Erdgeschoss zur Gartenseite (Vergrößerung des Wohn-/Essbereiches um 22,36 m²)
- Dachterrasse im Obergeschoss mit 22,36 m² (über dem Anbau im EG)
- Dachgeschossausbau zu einer dritten Wohneinheit (Wohnfläche: 66,04 m²) mit zwei Gauben (mit jeweils 5,20 m Breite, also 50 % der Gebäudebreite von 10,40 m; Dachneigung: 35 °; Dachgaubenneigung: 10 °)
- 2 zusätzliche Stellplätze im Vorgarten (jeweils 6,0 m x 2,50 m) für die 3. Wohneinheit
- Erhöhung der Firsthöhe auf 10,75 m in Verbindung mit der Anhebung des Kniestockes im Dachgeschoss auf 0,90 m.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

In der näheren Umgebung finden sich nachfolgend einige Objekte, die eine ähnliche oder höhere Firsthöhe aufweisen wie das geplante Bauvorhaben:

- | | | |
|---------------------|---|-------------|
| - Brühler Str. 31 | = | 10,50 m |
| - Brühler Str. 33 | = | 10,30 m |
| - Brühler Str. 35 | = | ca. 11,00 m |
| - Brühler Str. 37 | = | 10,29 m |
| - Brühler Str. 45 | = | 9,95 m |
| - Hotel Brühler Hof | = | 16,50 m. |

Die angrenzenden Nachbarn haben die Zustimmung zum Bauvorhaben erklärt.

Zu den beiden beabsichtigten Stellplätzen im Vorgarten nimmt das Ordnungsamt wie folgt Stellung:

„Die Stellplätze können ohne Wegfall von öffentlichen Stellplätzen realisiert werden, da über die bereits bestehende Zufahrt angefahren werden kann. Bei der Anlegung des linken Stellplatzes sollte darauf geachtet werden, dass dieser so gestaltet wird, dass ausreichend Platz zum Rangieren gegeben ist und so die Nutzung des Gehwegs möglichst wenig in Anspruch genommen wird. Dies erscheint beim rechten Stellplatz wegen der Einfahrt zur Garage ohnehin der Fall. Ein Antrag auf Sondernutzung ist erforderlich.“

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben der Eigenart der Umgebung an. Das Einvernehmen kann daher erteilt werden.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid in der überarbeiteten Fassung vom 03.02.2017 für die Erweiterung des Wohnhauses und Änderung des Dachstuhls mit 2 Dachgauben/Treppenhausdach.

**- Baugrundstück: Flst. Nr. 4883, Weidweg 1
2017-0024**

Beschluss:

Dem Antrag auf Bauvorbescheid in der überarbeiteten Fassung vom 03.02.2017 wird nach den §§ 35, 36 BauGB entsprochen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Resic Izudin, Weidweg 1, 68782 Brühl

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat den Antrag auf Bauvorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und Änderung der Dachform auf dem Baugrundstück Weidweg 1 (Flst.Nr. 4883) in seiner Sitzung am 07.12.2015 und einer Vorortbesichtigung abgelehnt (Kopie des Protokollauszuges vom 09.12.2015 liegt bei). Dabei wurde die Möglichkeit eingeräumt, Änderungsvorschläge zur Planung durch den Architekten einzureichen.

Die überarbeitete Fassung vom 03.02.2017 ist am 10.02.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Diese sieht vor, dass die bisherige Hausbreite im Weidweg 1 nun erhalten bleibt. Lediglich an der Süd-/Ostseite (zur Ketscher Straße) ergibt sich ein Anbau für den neuen Eingang, den Treppenaufgang und einem Bad im Dachgeschoss. Im Erdgeschoss wird ein seitlicher Anbau für eine Küche (mit einem Abstand von nur 1,29 m zum angrenzenden Grundstück der Gemeinde) beantragt, die sich größtenteils im Erdreich befindet. Der Dachstuhl wird mit einer neuen Dachneigung von 44 Grad (bisher: 34 Grad) und einer Anhebung der Firsthöhe um 1,32 m sowie der Errichtung von zwei Dachgauben (mit je 5 m Länge, aber insgesamt weniger als 70 % der Gebäudebreite) auf der Nord-Westseite (zum Weidweg) beantragt.

Im Zuge der geänderten Bauvoranfrage bittet der Bauherr nun um Abklärung folgender Fragen und deren Zulässigkeit:

1. Küchenerweiterung im EG (zur Ketscher Straße) mit Unterschreitung des Grenzabstandes,
2. Anbau mit Treppenaufgang auf der Süd-/Ostseite (zur Ketscher Straße),
3. Änderung des Dachstuhls mit 2 Dachgauben (zum Weidweg)/Treppenhausdach (zur Ketscher Straße).

Das Baugrundstück befindet sich im **Außenbereich** und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Gemeindeverwaltung ist nun der Auffassung, dass das Bauvorhaben mit der geänderten Planung bei weitem nicht mehr so umfangreich und massiv ausfällt wie bei der Ablehnung am 07.12.2015 und kann sich die untergeordneten Erweiterungen sowie den Küchenanbau und den Dachausbau mit 2 Gauben nun ausnahmsweise vorstellen.

Diskussionsbeitrag

Gemeinderat Michael Till stellt noch einmal fest, schon die erste Version des Antrages auf Bauvorbescheid befürwortet zu haben und spricht sich für die abgeänderte Planung aus, was die breite Zustimmung im Gremium findet.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Befreiung (Abstandsflächen) - Errichtung einer Mauer als Einfriedung

Baugrundstück: Wilhelmstraße 2, Flst. Nr. 3

2017-0029

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die Zustimmungserklärung bezüglich der Unterschreitung der Abstandsfläche durch die Mauer kann durch die Verwaltung erteilt werden. Die Gestaltung (Art, Material etc.) der Mauer ist im Einverständnis mit der Gemeinde Brühl durchzuführen.

Eine Mauer von 3,50 m wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Sandra Sauer, Brühl

Durch den Abbruch des ehemaligen Brühler Kinos auf dem Grundstück „Schwetzinger Straße 21“ entfiel die bisherige Mauer mit einer Höhe von ca. 8 Meter zu den Grundstücken „Wilhelmstraße 2 und 2a“. Die Angrenzer legten Einwendungen gegen diesen Abbruch ein, die jedoch aus rechtlicher Sicht keine Aussicht auf Erfolg hatten.

Nun soll entlang der Grenze zum Grundstück „Schwetzinger Straße 21“ eine 3,80 Meter hohe Mauer, u.a. zum Schutz vor Eindringlingen, entstehen.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde Brühl ist daher nach § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch zu entscheiden. Danach sind Bauvorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Da sich in einem Abstand von 2,50 Meter hinter dieser Mauer auf dem Grundstück „Schwetzinger Straße 21“ das ca. 3,70 Meter hohe WC der neuen Lidl-Filiale befindet und die Mauer als klare Abtrennung zur Lidl-Filiale aus städtebaulicher Sicht eher eine Besserung als Spannungen hervorruft, kann das Einvernehmen erteilt werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, ohne eigene Abstandsflächen zulässig, sofern sie nicht höher als 2,50 Meter sind. Da die Mauer hier die Höhe von 2,50 Meter überschreitet, wird das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises eine Zustimmungserklärung seitens der Gemeinde Brühl fordern.

Diskussionsbeitrag

Bürgermeister Dr. Ralf Göck schlägt vor, über die beiden Tagesordnungspunkte 4 und 5 gemeinsam zu beraten und Beschluss zu fassen.

Gemeinderat Hans Faulhaber sieht die Pflicht die Privatsphäre der Nachbarn zu schützen, und dies insbesondere nach dem Abriss des hohen Kinogebäudes und befürwortet daher eine 3,50 m hohe Mauer. Diese Ausführungen finden die allgemeine Zustimmung der Ausschussmitglieder.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Befreiung (Abstandsflächen) – Errichtung einer Mauer als Einfriedung Baugrundstück: Wilhelmstr. 2 a, Flst.Nr. 3/1

2017-0030

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die Zustimmungserklärung bezüglich der Unterschreitung der Abstandsfläche durch die Mauer kann durch die Verwaltung erteilt werden. Die Gestaltung (Art, Material etc.) der Mauer ist im Einverständnis mit der Gemeinde Brühl durchzuführen.

Eine Mauer in Höhe von 3,50 m wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherrin: Seefeldt Anneliese, Brühl

Mit Datum vom 28.02.2017 ist ein zweiter Antrag auf Befreiung für die Errichtung einer Mauer als Einfriedung und Abgrenzung zum Nachbargrundstück „Neue Lidl-Filiale, Schwetzingen Straße 21“ eingegangen, hier für das Grundstück Wilhelmstraße 2 a, Flst.Nr. 3/1.

Durch den Abbruch des ehemaligen Brühler Kinos auf dem Grundstück „Schwetzingen Straße 21“ entfiel die bisherige Mauer mit einer Höhe von ca. 8 Meter zu den Grundstücken „Wilhelmstraße 2 und 2 a“. Die Angrenzer legten Einwendungen gegen diesen Abbruch ein, die jedoch aus rechtlicher Sicht keine Aussicht auf Erfolg hatten.

Nun soll entlang der Grenze zum Grundstück „Schwetzinger Straße 21“ eine hohe Mauer, u.a. zum Schutz vor Eindringlingen, entstehen. Die Bauherrinnen geben in Ihrem Befreiungsantrag eine Höhe von 3,50 Meter an.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde Brühl ist daher nach § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch zu entscheiden. Danach sind Bauvorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Da sich in einem Abstand von 2,50 Meter hinter dieser Mauer auf dem Grundstück „Schwetzinger Straße 21“ das ca. 3,70 Meter hohe WC der neuen Lidl-Filiale befindet und die Mauer als klare Abtrennung zur Lidl-Filiale aus städtebaulicher Sicht eher eine Besserung als Spannungen hervorruft, kann das Einvernehmen erteilt werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 LBO BW sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, ohne eigene Abstandsflächen zulässig, sofern sie nicht höher als 2,50 Meter sind. Da die Mauer hier die Höhe von 2,50 Meter überschreitet, wird das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises eine Zustimmungserklärung seitens der Gemeinde Brühl fordern.

TOP: 6 öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung: Anbringung einer unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Schwetzinger Straße 20, Flst. Nr. 455/1
2017-0028**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Plotzki-Außenwerbung, Frank Plotzki, 46286 Dorsten

Der Bauherr plant im Baugenehmigungsverfahren die Anbringung einer unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Schwetzinger Str. 20 (Flst.Nr. 455/1). Die an der Hauswand befestigte Werbeanlage (Breite: 3,72 m; Höhe: 2,62 m) dient der Plakatwerbung (max. Plakatgröße: 9,64 m²) zur Verkaufsförderung von Markenprodukten. Es handelt sich hierbei um einen wechselnden Plakatanschlag und um eine Fremdwerbung, die alle 10 bis 12 Tage wechselt. Es werden dabei Firmen und Produkte des alltäglichen Lebens beworben (lt. Bauherr: z.B. Radiowerbung, Mineralwasser, Baumärkte, Autowerbung, McDonalds, Burger King). Die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers liegt vor.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich (WA-Gebiet) und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Einem ähnlichen Bauantrag auf Anbringung einer unbeleuchteten Werbetafel auf dem

Grundstück Mühlgasse 1 (WA-Gebiet bei Parkplatz Ketscher Straße) hat der Ausschuss für Technik und Umwelt in seiner Sitzung am 08.05.2012 ausnahmsweise entsprochen.

Eine Werbeanlage der Außenwerbung, welche bauliche Anlage im Sinne des § 29 Satz 1 BauGB ist und Fremdwirkung zum Gegenstand hat, stellt bauplanerisch eine Hauptnutzung dar. Das schließt ihre Zulässigkeit im WR-Gebiet ausnahmslos und im WA-Gebiet regelmäßig aus, d.h. im WA-Gebiet ist es zwar nicht zulässig, es könnten aber Ausnahmen zugelassen werden.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist eine weitere „ausnahmsweise“ Zulassung der Werbeanlage nicht wünschenswert. Zudem würde eine solche Werbeanlage für die weitere städtebauliche Entwicklung eine negative Vorbildwirkung auslösen und in störender Weise die Wirkung des Straßen- und Ortsbildes nachhaltig verändern, sodass eine ausnahmsweise Zulassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht in Frage kommt.

Diskussionsbeitrag

Gemeinderat Hans Faulhaber sieht die Beurteilung des Bauvorhabens wie die Gemeindeverwaltung in ihrer Vorlage und das Ortsbild beeinträchtigt.

Gemeinderat Roland Schnepf stimmt dem Bauvorhaben im Auftrag seiner Fraktion nicht zu.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz spricht sich für die Zustimmung des Beschlussvorschlages der Verwaltung aus.

Für Gemeinderätin Ulrike Grüning ist die Plakatschlagtafel „nicht ästhetisch“ und findet daher auch nicht ihre Zustimmung an einer Hauswand.

TOP: 7 öffentlich

Neubau des Gemeindewohnhauses Rohrhofer Straße 34 - Vergabe der Markissenarbeit

2017-0021

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt durch den Bürgermeister abgesetzt.

Ortsbaumeister Reiner Haas führte zu dem abgesetzten TOP aus, dass für die Markisearbeiten in der Rohrhofer Straße 34 zunächst Angebote eingeholt wurden. Die Angebote zwischen zwei Teilnehmern lagen dabei bei ca. 24.000 und ca. 26.000 Euro. Bei einer Ausschreibung nach VOB sind die Preise urplötzlich stark gesunken. So hat ein Anbieter sein ursprüngliches Angebot von 26.000 Euro auf 16.000 Euro vermindert. Der Zuschlag für ein Angebot von nur noch 13.000 Euro (Anbieter: Firma Heckert in Brühl) kann aufgrund der Zuständigkeitsregelung durch den Bürgermeister erteilt werden.

**TOP: 8 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister**

Diskussionsbeitrag:

- keiner -

**TOP: 9 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

9.1 Straßenschaden in der Lessingstraße

Gemeinderat Hans Hufnagel fragt an, um welchen Straßenschaden es sich derzeit in der Lessingstraße auf dem Rohrhof handelt.

Ortsbaumeister Reiner Haas antwortet hierauf, dass ein Kanalschaden aufgetreten und eine Baufirma schon mit einer Reparatur beauftragt sei.

9.2 Wasserbecken bei der Geothermie

Gemeinderat Michael Till fragt nach, warum das Wasserbecken in der Geothermie noch mit Wasser gefüllt und nicht rückgebaut sei.

Ortsbaumeister Reiner Haas signalisiert eine Überprüfung.

9.3 Astbruch bei der Linde am Hofplatz

Gemeinderat Hans Hufnagel weist darauf hin, dass bei der Linde am Hofplatz ein Ast abgebrochen sei.

**TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

10.1 GWH Rohrhofer Straße 34

Herr Moser weist darauf hin, dass auf einem Balkon in der Rohrhofer Straße 34 eine „unschöne“ Bastmatte angebracht worden sei. Lt. Mitteilung der zufällig anwesenden Mieter sei die Bastmatte gestern bereits abgebaut worden.